

bloß ein Zeilerlebnis neben andern ist. Auf Ähnliches wies Prof. Koerber (Dortmund) für die Junglehrer hin: manche haben in der Jugend nie erfaßt, daß Religion mehr ist als ein Fach neben den andern. Dazu kommen nicht selten mangelnde Tiefe, Mechanisierung, zu große Strenge des Religionsunterrichts. Für die Erteilung des Religionsunterrichts bildet die Hauptschwierigkeit, daß der Lehrer innerlich mit der Religion nicht fertig wird; auf der andern Seite aber führen Wahrhaftigkeits- und Verantwortlichkeitsgefühl dazu, was man den Kindern darbietet, sich selbst innerlich anzueignen. In der Diskussion wurde besonders der Gedanke der Verantwortung des Erziehers unterstrichen und vor unklugem psychologischem Experimentieren mit der Jugend gewarnt.

Die Vorträge, die sich nicht an das Hauptthema angeschlossen, sollen nur kurz gestreift werden. Frau Dr. Adolf (Wien) bot eine Analyse der religiösen Ergriffenheit; P. Mager O. S. B. (Salzburg) gab unter Ausscheidung des Weltanschaulichen ein zurückhaltendes psychologisches Urteil über Konnersreuth ab; Prof. Wobbermin (Göttingen) wandte sich gegen die religiösen Spekulationen Feuerbachs; Dr. Neumann (Gießen) suchte Birgensohns experimentelle Methoden, hauptsächlich im Sinne Adlers, zu ergänzen; Prof. Sihle (Riga) wies auf die Bedeutung des Zusammenwirkens von Partnerschaft und Antagonismus für das seelische Leben hin; Pfarrer Capek (Prag) sprach von der Beeinflussbarkeit des Selbstgefühls, besonders des Instinktiven im Menschen, durch die Religion; Frau Dr. Dunbar (Newyork) behandelte den Symbolismus in der Weltanschauung; Prof. Summer (Washington) die geisteshygienische Wirkung der Religion; Prof. Berweyen (Bonn) die Rolle der Suggestion in der Religion; Dr. Schelderup (Bergen) religiöse Grundformen im Anschluß an Heiler; der Schreiber dieser Zeilen analysierte die Hoffnung als allgemeines und religiöses Phänomen.

Versucht man, die Ergebnisse des Kongresses kurz zusammenzufassen, so muß man

zunächst die rege Anteilnahme der Wiener Universität und vieler hervorragender Gelehrter, die den Ehrenausschuß bildeten, als glückliches Zeichen deuten. Doch hätte die Teilnahme der Fachpsychologen noch stärker sein dürfen. Dann wäre einerseits das Nicht-Psychologische, zumal das Weltanschauliche, noch wirksamer ausgeschieden worden, auf der andern Seite hätte die Religionspsychologie sich noch mehr die exakten psychologischen Methoden zu eigen gemacht. Dennoch war es erfreulich und fruchtbar, daß Vertreter der verschiedenen Fachgebiete: Psychologen, Mediziner, Psychiater, Pädagogen, Juristen, Theologen sich zu gemeinsamer Arbeit zusammenfanden. Das bietet eine sichere Gewähr, daß nach zwei Jahren in Leipzig wieder ein ergebnisreicher Kongreß stattfinden wird. Hoffentlich haben bis dahin die beiden religionspsychologischen Gesellschaften ihre Energien zu gemeinsamer und größerer Wirkkraft vereinigt. — Schließlich darf man den Mut des Vorstandes anerkennen, der Reden und Diskussionen in Buchform herausgeben will.

Emmerich Raig v. Freng S. J.

Selbstzensur der amerikanischen Filmindustrie

Der deutsche Verband der Filmindustriellen verschickte im Mai 1931 eine an den Reichsminister des Innern gerichtete Erklärung, in der folgende merkwürdige Sätze standen: „Die Produzenten sind, wenn sie anders nicht die im Film investierten Kapitalien aufs Spiel setzen wollen, gezwungen, fortan nur solche Manuskripte zu verfilmen, die sichere Aussicht haben, durch die Zensur zu gehen. Filmische Experimente, die der künstlerischen Hebung und Fortbildung des Films dienen, werden unter diesen Umständen kaum mehr durchführbar sein“ („Berliner Tageblatt“ 252, 31. Mai 1931). Aber es ist doch nicht nur „fortan“ so, es ist doch selbstverständlich, solange es eine Filmzensur gibt, immer so gewesen und muß immer so sein, daß eine Verfilmung, die den Forderungen des Lichtspielgesetzes nach der herrschenden

Auslegung nicht sicher genügt, die Gefahr von Geldverlusten mit sich bringt! Und es ist gar kein Unglück, daß Leute, die sich nicht durch bessere Gründe von gesetzwidrigen Verfilmungen abhalten lassen, wenigstens durch den drohenden Kapitalverlust abgeschreckt werden. Daß auf diese Weise „der künstlerischen Hebung und Fortbildung des Films“ unerträgliche Schwierigkeiten bereitet würden, wäre offenbar nur dann richtig, wenn das Lichtspielgesetz dem „filmischen Experiment“ nach der künstlerischen Seite hin irgend eine Grenze zöge. Bekanntlich verbietet aber das Gesetz nichts als die Gefährdung religiöser, sittlicher und staatlicher Werte, und diese Beschränkung wird höchstens der als künstlerische Hemmung bezeichnen, der noch die längst und durch das unrühmliche Ende des Agitationstheaters soeben von neuem widerlegte Meinung hat, es könne Aufgabe der Kunst sein, religiöse, sittliche oder staatliche Einrichtungen zu bekämpfen. Übrigens kann sich die Filmindustrie ja überhaupt nicht auf hohe Kunst einstellen, sondern was sie im günstigsten Falle durchschnittlich — Ausnahmen also ausdrücklich zugestanden — dem Publikum zu bieten vermag, ist volkstümliche dramatische Unterhaltung von vollendeter Technik. Daß aber diese Filmkunst innerhalb der Grenzen des deutschen Lichtspielgesetzes lebensfähig ist, beweist die Tatsache, daß die amerikanische Filmindustrie, von der doch immer noch ungefähr 85% aller Filme des Weltmarktes hergestellt werden, seit einem Jahre Bindungen ähnlicher Art nahezu einmütig anerkennt.

Das Aufkommen der Sprechfilme bot in Nordamerika den Anlaß, die von verschiedenen sozialen Organisationen nach und nach mit der Filmindustrie vereinbarten ethischen Richtlinien neu zu prüfen. Nach langer Zusammenarbeit von Vertretern der Filmfabrikanten, der Filmverleiher, der Religionsgemeinschaften, der Schulen, der Wohlfahrtspflege und der Kunst einigte man sich auf eine Satzung, deren vor mir liegender Originaltext zunächst allgemeine Grundsätze, dann besondere Anwendungen und zuletzt Sicherungen für einheitliche

Auslegung enthält. Der vom Verbande der Filmfabrikanten (Association of Motion Picture Producers, Inc.) angenommene Entwurf wurde durch den Vorstand des Gesamtverbandes der Filmindustrie und des Filmhandels der Vereinigten Staaten (Board of Directors of Motion Picture Producers and Distributors of America, Inc.) am 31. März 1930 gutgeheißen. Der Vertrag umfaßt mehr als 95% der amerikanischen Filmproduktion.

In den allgemeinen Grundsätzen wird die künstlerische Seite des Films durchaus nicht übersehen, sondern es heißt ausdrücklich: „Die Filmkunst hat dieselbe Aufgabe wie die andern Künste, nämlich die Darstellung menschlichen Denkens, Fühlens und Erlebens in einer durch die Sinne zur Seele sprechenden Form.“ Aber drei ethische Richtlinien müssen bei der Aufführung von Filmdramen eingehalten werden: der Film darf die Neigung des Publikums nie dem zuwenden, was verbrecherisch oder sonstwie sittlich zu verwerfen ist, er muß die richtige Lebensführung zeigen und die verkehrte nur als dramatischen Gegensatz verwenden, er darf weder das natürliche Sittengesetz noch die menschliche Gesetzgebung lächerlich machen.

Daraus ergeben sich zahlreiche Einzelbestimmungen, deren Notwendigkeit durch eine lange Erfahrung bewiesen ist. Die Ausführung eines Mordes darf nicht so gezeigt werden, daß sie zur Nachahmung reizt. Alles Rohe muß dabei zurücktreten, und blutige Rache darf, wenn das Stück in neuerer Zeit spielt, nicht als gerechtfertigt erscheinen. Diebstahl, Sprengung von Eisenbahnzügen oder Gebäuden, Brandstiftung und Schmuggel dürfen nicht mit technischer Genauigkeit vorgeführt werden. Der Gebrauch von Schießwaffen ist soviel wie möglich einzuschränken. Gesetzwidriger Handel mit Rauschgiften darf auf der Leinwand überhaupt nicht zu sehen sein. Ist ein Ehebruch in die Handlung verflochten, so darf er nicht breit oder verlockend dargestellt, vor allem nicht gebilligt werden. Leidenschaftliche Liebeszenen sind nur dann zulässig, wenn die dramatische Handlung sie gebieterisch verlangt; dann

aber sind sie so zu gestalten, daß ihr Anblick nicht geschlechtlich reizt. Verführung oder Vergewaltigung dürfen, wenn die Handlung überhaupt ihre Darstellung fordert, nur angedeutet werden; niemals kommen sie als eigentlicher Gegenstand eines Schauspiels in Betracht. Widernatürliche Geschlechtlichkeit, Mädchenhandel, geschlechtliche Beziehungen zwischen verschiedenen Rassen, Geschlechtskrankheiten und sog. sexuelle Hygiene sind von der Darstellung ausgeschlossen. Die Geburt eines Kindes darf auch im Schattenriß nicht gezeigt werden. Bei allem, was gemein oder ekelhaft ist, muß man auf das Feingefühl des Publikums gebührende Rücksicht nehmen. Unzüchtige Worte, Lieder, Anspielungen, Scherze und Bewegungen sind verboten. Als unzüchtig gelten auch Tänze, die unanständige Bewegungen stark hervortreten lassen. Gotteslästerliche oder rohe Ausdrücke sind in keiner Form gestattet. Keine Person darf völlig unbekleidet erscheinen, auch nicht im Schattenriß; ebenso wenig darf über die Nacktheit nicht sichtbarer Personen in ausgelassener oder lästerner Weise gesprochen werden. Entblößung der Geschlechtsteile von Kindern ist unerlaubt. Tanzkleider, die auf ungeziemende Zurschaufstellung des Körpers oder auf unanständige Bewegungen berechnet sind, dürfen nicht getragen werden. Es ist verboten, irgend einen religiösen Glauben lächerlich zu machen, Diener der Religion in dieser Eigenschaft als komisch oder unehrenhaft erscheinen zu lassen, Zeremonien irgend einer bestimmten Religion unehrerbietig wiederzugeben. Die Landesflagge ist immer mit Ehrfurcht zu behandeln; Geschichte, Einrichtungen und Angehörige fremder Völker sind ohne gehässige Verzerrungen darzustellen. In den Titeln der Filme muß alles Unzüchtige und Wollüstige vermieden werden. Bei Hinrichtungen, bei Erzwingung von Geständnissen durch die Polizei, bei Brandmarkung von Menschen oder Vieh, bei wirklicher oder scheinbarer Grausamkeit gegen Erwachsene, gegen Kinder, gegen Tiere, endlich bei ärztlichen Operationen ist gewissenhaft nach dem Empfinden eines anständigen Menschen zu verfahren.

Um Gewähr für einheitliche Handhabung dieser Richtlinien zu schaffen, hat der Verband der Filmfabrikanten (Association of Motion Picture Producers, Inc.) folgende Bestimmungen getroffen: 1. Jeder Regisseur erhält auf Wunsch durch die Geschäftsstelle des Verbandes Auskunft und Rat aller Art über die Anpassung an die Richtlinien. 2. Die Geschäftsstelle nimmt vertraulich Regiepläne entgegen, prüft sie auf ihre Übereinstimmung mit den Richtlinien und teilt gegebenen Falles vertraulich mit, in welchen Punkten nach ihrer Ansicht die Richtlinien verletzt sind. 3. Jeder aufgenommene Film soll vor dem Kopieren dem Verband vorgelegt werden. Die Geschäftsstelle des Verbandes prüft ihn und teilt dem Fabrikanten schriftlich mit, ob der Film den Richtlinien entspricht, oder weshalb er ihnen nicht entspricht. Der Verband gibt den Film nicht eher zur Aufführung frei, als bis die beanstandeten Stellen geändert sind. Jedoch kann der Fabrikant gegen das Urteil der Geschäftsstelle Berufung an das zu diesem Zweck bestehende Produktionskomitee des Verbandes einlegen. Drei voneinander und von dem in Frage kommenden Fabrikanten geschäftlich unabhängige Mitglieder des Produktionskomitees prüfen dann den Film sofort. Bestätigen sie die Entscheidung der Geschäftsstelle, so steht es dem Fabrikanten frei, sich an den Verwaltungsrat des Gesamtverbandes der Filmindustrie und des Filmhandels (Motion Picture Producers and Distributors of America, Inc.) zu wenden. Der Verwaltungsrat des Gesamtverbandes entscheidet endgültig, und der Fabrikant wie der in Betracht kommende Regisseur hat sich diesem Urteil zu unterwerfen.

Nun wird man ja zugeben können, daß einige der amerikanischen Richtlinien unsern Verhältnissen nicht ganz entsprechen. Es wird sich auch darüber streiten lassen, ob in Deutschland ebenso wie in Amerika eine Selbstzensur der Filmindustrie besser wirken würde als eine staatliche Zensur. Tatsächlich bedarf es in den Vereinigten Staaten einer unablässigen Aufrüttelung der öffentlichen Meinung, um die Anerkennung der Richtlinien lebendig zu erhalten. Auf

keinen Fall aber darf man angesichts der von der gewaltigen amerikanischen Filmindustrie übernommenen Verpflichtungen behaupten, der religiöse, sittliche und nationale Geist, aus dem die amerikanischen Richtlinien entstanden sind, und der auch unser deutsches Lichtspielgesetz beseelt, sei mit künstlerischen und geschäftlichen Notwendigkeiten unvereinbar.

Jakob Overmans S. J.

War Franz Grillparzer eine Kämpfernatur?

Man ist versucht, diese Frage im Hinblick auf die unleugbaren Schwächen seines Charakters und die vielen Klagen des Dichters über seine eigene Unentschlossenheit, seinen Lebensüberdruß, die Unzulänglichkeiten und Widersprüche seines ganzen Wesens einfach zu verneinen und ihm selbst recht zu geben, wenn er 1819, in der Zeit schwerster innerer Krise, dem Halbmond die resignierten Worte zuruft:

Begrüßt sei, du Halber dort oben,
Wie du, bin ich einer, der halb.

Doch diese Auffassung hält einer genauen Prüfung nicht stand. „Jeder, der Grillparzers Persönlichkeitsäußerungen studiert, — gleichgültig, ob in der mehr objektiven Form der Dichtungen und Dichtungsversuche oder in der subjektiven intimer Aufzeichnungen, Briefe und Gespräche“, — bemerkt ein neuerer Grillparzer-Forscher zu treffend, „fühlt, daß sich unter und hinter dem engbezirkten Idyll eines durchaus beamtenhaften Lebenslaufes, der melodisch-melancholischen Gemütslichkeit österreichischen Biedermeiertums und der Begrenzung kleinbürgerlicher Einstellung gefährliche Geheimnisse und gährende Abgründe verbergen“¹. Diese Abgründe nach außen hin zu verbergen, machte der Dichter alle Anstrengungen. Sein Leben war in tieferem Sinn ein heldisches, wenn ihm auch der große Willensrhythmus des Eroberers gänzlich fehlte. Er war nicht nur Tragiker,

er war selbst auch tragischer Mensch, — eine „passive Kämpfernatur“.

Grillparzer stammte aus einer Familie mit sinkender Lebenskraft. Sein Vater, in manchen Charakterzügen ein Sonderling, starb im besten Mannesalter und hinterließ die Familie in wirtschaftlich zerrütteten Verhältnissen. Die Mutter, schon frühzeitig zum Tiefsinn geneigt, beging als Witwe Selbstmord. Mehrere von seinen nächsten Verwandten galten als geistig nicht normal oder schwachsinzig und schieden ebenfalls freiwillig aus dem Leben. So hatte der kleine Franz eine düstere, freudlose Jugend. Auch sein ganzes folgendes Leben war ein ununterbrochenes Ringen und Ankämpfen gegen Hemmungen, Widerstände und Schwierigkeiten der verschiedensten Art. Diese Hemmungen lagen zunächst und zumeist in Grillparzer selbst. Wenn manche Verehrer des Dichters, darunter Alker, glauben, daß „auch der peinlichste Psychiater“ die geistige Gesundheit des Dichters anerkennen müsse, so steht diese Ansicht, wie mir scheint, doch wohl im Widerspruch mit einer Reihe von Äußerungen Grillparzers selbst, so besonders mit dem Geständnis aus dem Jahre 1827: „Wenn ich je dazu kommen sollte — aber ich werde es nie tun — die Geschichte der Folge meiner inneren Zustände niederzuschreiben, so würde man glauben, die Krankheitsgeschichte eines Wahnsinnigen zu lesen. Das Unzusammenhängende, Widersprechende, Launenhafte, Stoßweise darin übersteigt alle Vorstellung. Heute Eis, morgen Feuer und Flammen. Jetzt geistig und physisch ohnmächtig, gleich darauf überfließend, unbegrenzt“ [Werke (Wien) XV 138].

Bei Feststellung von Grillparzers Charakter hat sich seinerzeit Hans Rau in seiner Schrift „Grillparzer und sein Liebesleben“ (Berlin 1904) für die beliebte Diagnose „homosexuell“ entschieden. Alker, der dieser Auffassung mit Nachdruck entgegentritt, bewegt sich in seiner Untersuchung ganz im Ideenkreis der Psychoanalytiker und redet ihre Sprache, wenn er z. B. seine Ansicht über Grillparzers Verhältnis zu Ratti Fröhlich, der intimsten Freundin des Dich-

¹ Franz Grillparzer. Ein Kampf um Leben und Kunst. Von Ernst Alker. gr. 8° (256 S.) Marburg 1930, N. G. Edwert. M 10.—